



Erklärung zur Berücksichtigung des Familienbonus Plus beim Arbeitgeber

Achtung: Für jedes Kind ist ein eigenes Formular E 33 auszufüllen.

Dieses Formular darf nur von Personen verwendet werden, die **in Österreich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben**.

Bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber/der pensions-
auszahlenden Stelle eingelangt am

An

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Name/Bezeichnung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers/der pensionsauszahlenden Stelle

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Familien- oder Nachname und Vorname (in Blockschrift)		Versicherungs- nummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)	
Postleitzahl	Wohnanschrift			

Angaben zum Kind

Familien- oder Nachname und Vorname (in Blockschrift)		Versicherungs- nummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)	
Postleitzahl	Wohnanschrift			

Beachten Sie bitte:

- Der Familienbonus Plus kann nur für ein Kind berücksichtigt werden, für das Familienbeihilfe bezogen wird.
- Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind **höchstens einmal zu 100%** berücksichtigt werden.
- Die Aufteilung des Familienbonus Plus ist bei gleichbleibenden Verhältnissen für das gesamte Kalenderjahr einheitlich zu beantragen.
- Wird ein Familienbonus Plus berücksichtigt, ohne dass die Voraussetzungen vorliegen oder wird ein zu hoher Betrag berücksichtigt, führt das zu einer Pflichtveranlagung.
- Wenn Sie eine Steuererklärung (L 1, E 1) abgeben, vergessen Sie nicht, den Familienbonus Plus zu beantragen. Andernfalls kommt es zu einer Nachversteuerung, wenn er bereits während des Jahres berücksichtigt worden ist. Sie können bei der Veranlagung auch eine andere Aufteilung beantragen.

Punkt 1 ist auszufüllen, wenn Sie **Familienbeihilfenbezieher** oder **(Ehe-)Partnerin/(Ehe-)Partner** ¹⁾ des Familienbeihilfenbeziehers sind und keine Unterhaltszahlungen (Alimente) für dieses Kind geleistet werden.

Punkt 2 ist auszufüllen, wenn Sie **Unterhaltszahler** sind oder für das Kind Unterhaltszahlungen (Alimente) erhalten und **Familienbeihilfenbezieher** sind.

1. Familienbonus Plus beim Familienbeihilfenbezieher oder (Ehe-)Partner des Familienbeihilfenbeziehers, wenn keine Unterhaltszahlungen (Alimente) geleistet werden:

1.1 Sie können erklären, dass **50%** des Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll. In diesem Fall kann Ihre (Ehe-)Partnerin/Ihr (Ehe-)Partner ebenfalls 50% des Familienbonus Plus beanspruchen.

1.2 Sie können erklären, dass **100%** des Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll. In diesem Fall darf Ihre (Ehe-)Partnerin/Ihr (Ehe-)Partner keinen Familienbonus Plus beanspruchen.

100% sind nur möglich, wenn:

- das Kind das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und/oder für das Kind erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder
- ein anderes Kind unter 4 Jahren im gleichen Haushalt lebt oder für das andere Kind erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder
- es keinen anderen Anspruchsberechtigten gibt.

1.3 Wenn die Voraussetzungen nach 1.2 nicht vorliegen, können Sie erklären, dass der Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung im Ausmaß von **75% oder 25%** berücksichtigt werden soll. In diesem Fall kann Ihre (Ehe-)Partnerin/Ihr (Ehe-)Partner 25% bzw. 75% beanspruchen.

☐ Ich beanspruche den Familienbonus Plus für ein Kind, für das ich oder mein (Ehe-)Partner ¹⁾ die Familienbeihilfe beziehe.

Der Nachweis über den Familienbeihilfenanspruch liegt bei. ²⁾ Für dieses Kind wurde von mir bei keinem anderen Arbeitgeber ein Familienbonus Plus beansprucht.

☐ Ich bin Familienbeihilfenbezieher*in

☐ Ich bin (Ehe-)Partner*in des/der Familienbeihilfenbezieher*in

¹⁾ (Ehe-)Partner im Sinne des Familienbonus Plus ist eine Person, mit der der Familienbeihilfenberechtigte verheiratet ist, eine eingetragene Partnerschaft nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG begründet hat oder für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft lebt.

²⁾ Die Bestätigung über den Familienbeihilfenanspruch erhalten Sie über FinanzOnline.

Höhe des Familienbonus Plus:

☐ 25% ☐ 50% ☐ 75%

☐ 100% weil:

- ☐ das Kind das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und/oder erhöhte Familienbeihilfe für das Kind bezogen wird, oder
☐ es ein **anderes Kind** im gemeinsamen Haushalt ³⁾ gibt, welches das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und/oder für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, oder

Familien- oder Nachname und Vorname des anderen Kindes		Versicherungsnummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)	
Postleitzahl	Wohnanschrift			

☐ ich der/die einzige Anspruchsberechtigte bin.

2. Familienbonus Plus beim Familienbeihilfenbezieher oder Unterhaltszahler, wenn für das Kind Unterhaltszahlungen (Alimente) geleistet werden:

Beachten Sie bitte:

- Sollten Sie als Familienbeihilfenbezieher eine neue (Ehe-)Partnerschaft eingegangen sein, kann Ihre (Ehe-)Partnerin/Ihr (Ehe-)Partner für das Unterhaltskind keinen Familienbonus Plus beanspruchen.
 - Als Unterhaltszahler steht Ihnen der Familienbonus Plus nur zu, wenn Sie den vollen gesetzlichen Unterhalt leisten.
- 2.1 Sie können erklären, dass **50%** des Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll. In diesem Fall kann der andere Elternteil ebenfalls 50% des Familienbonus Plus beanspruchen.
- 2.2 Bei Einvernehmen ⁴⁾ mit dem anderen Elternteil können Sie erklären, dass **100%** des Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll, wenn das Kind das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder für das Kind erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird. In diesem Fall darf der andere Elternteil keinen Familienbonus Plus beanspruchen.
- 2.3 Wenn das Kind die Voraussetzung nach Pkt. 2.2 nicht erfüllt, können Sie bei Einvernehmen ⁴⁾ erklären, dass der Familienbonus Plus bei Ihnen im Ausmaß von **75% oder 25%** berücksichtigt werden soll. In diesem Fall kann der andere Elternteil 25% bzw. 75% beanspruchen.

☐ **Ich beanspruche den Familienbonus Plus für ein Kind, für das ich die Familienbeihilfe beziehe.**

Der Nachweis über den Familienbeihilfenanspruch liegt bei. Für dieses Kind wurde von mir bei keinem anderen Arbeitgeber ein Familienbonus Plus beansprucht. ⁵⁾

☐ **Ich bin Unterhaltszahler*in und beanspruche den Familienbonus Plus für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird und bestätige, dass ich den vollen gesetzlichen Unterhalt (Alimente) für dieses Kind leiste.**

Der Nachweis über die Unterhaltsleistung liegt bei (zB Zahlungsnachweis über bisherige Unterhaltszahlungen). Für dieses Kind wurde von mir bei keinem anderen Arbeitgeber ein Familienbonus Plus beansprucht.

Höhe des Familienbonus Plus:

☐ 25% ☐ 50% ☐ 75%

☐ 100%, weil das Kind das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und/oder erhöhte Familienbeihilfe für das Kind bezogen wird

Der Arbeitgeber hat bei Richtigkeit der Daten diese spätestens im nächsten Monat bei der Lohnverrechnung zu berücksichtigen.

Bei **Änderung der Anspruchsvoraussetzungen** müssen Sie das Ihrem Arbeitgeber/der pensionsauszahlenden Stelle innerhalb eines Monats mit einem neuen **Formular E 33** bekanntgeben.

Fallen die Anspruchsvoraussetzungen weg, müssen Sie das Ihrem Arbeitgeber/der pensionsauszahlenden Stelle innerhalb eines Monats mit dem **Formular E 31** bekanntgeben.

Werden aufgrund dieser Erklärung vom Arbeitgeber/von der pensionsauszahlenden Stelle Beträge berücksichtigt, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, oder wurde ein zu hoher Betrag berücksichtigt, führt dies zu einer Pflichtveranlagung!

Bitte beachten Sie: Auch wenn die Begünstigungen bereits während des Jahres durch den Arbeitgeber berücksichtigt worden sind, vergessen Sie nicht, diese auch bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung zu beantragen. Andernfalls kommt es zu einer Nachversteuerung.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Datum, Unterschrift

³⁾ Ein gemeinsamer Haushalt liegt vor, wenn das andere Kind haushaltszugehörig im Sinne des § 2 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ist.

⁴⁾ Liegt kein Einvernehmen vor, können Sie gemäß Pkt. 2.1 nur 50% beanspruchen.

⁵⁾ Die Bestätigung über den Familienbeihilfenanspruch erhalten Sie über FinanzOnline.